

# Satzung

## RadSPORTbezirk Aachen e.V.

### § 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

Der RadSPORTbezirk Aachen ist eine Vereinigung von als gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung anerkannten RadSPORTvereinen und anderer Vereine mit RadSPORTabteilungen gemäß Aufteilung des Bundes Deutscher Radfahrer e.V. für den Raum Aachen. Er führt den Namen "RadSPORTbezirk Aachen e.V."

Der RadSPORTbezirk Aachen e.V. erkennt die Satzung, die Sportordnung sowie die Jugendordnung des Bundes Deutscher Radfahrer e.V. (im folgenden BDR genannt) und des RadSPORTverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. (NRW) an.

Der RadSPORTbezirk Aachen e.V. ist wirtschaftlich selbständig.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Sitz des RadSPORTbezirkes Aachen e.V. ist Aachen.

Der RadSPORTbezirk Aachen e.V. soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er ist Mitglied des RadSPORTverbandes NRW e.V. im Bund Deutscher Radfahrer e.V.

### § 2 Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit des Vereins

Der RadSPORTbezirk Aachen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des RadSPORTbezirkes Aachen e.V. ist die Förderung des Sportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beaufsichtigung, die Pflege und Förderung des RadSPORTes in allen Arten, die sportliche Erziehung der Jugend und die Vertretung der Belange aller ihm angeschlossenen gemeinnützigen Vereine sowie die Förderung des Breitensportes in Zusammenarbeit mit den Schulen im Bezirksgebiet.

Der RadSPORTbezirk Aachen e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des RadSPORTbezirkes Aachen e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der RadSPORTbezirk Aachen e.V. ist nach demokratischen Grundsätzen in freier Wahl aufgebaut. Parteipolitische und religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen.

### § 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder

Mitglied des RadSPORTbezirkes Aachen e.V. kann jeder Verein oder jede Abteilung eines Vereins werden, soweit er/sie Mitglied im BDR ist. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach Zustimmung durch den Vorstand des RadSPORTbezirkes Aachen e.V.

Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des betreffenden Vereins, Ausschluß, Austritt aus dem RadSPORTbezirk Aachen e.V., dem BDR oder dem RadSPORTverband NRW e.V.

Der Austritt aus dem Radsportbezirk Aachen e.V. kann durch schriftliche Erklärung dem Bezirksvorstand gegenüber erfolgen und ist jeweils mit einer Frist von 6 Monaten zum 31. Dezember jeden Jahres möglich.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Radsport im allgemeinen und den Radsportbezirk Aachen e.V. im besonderen besonders verdient gemacht haben. Über ihre Ernennung entscheidet die Jahreshauptversammlung.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Radsportbezirkes Aachen e.V. sind berechtigt, nach Maßgabe der für das Stimmrecht geltenden Bestimmungen dieser Satzung durch ihre Delegierten an den Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen und die Wahrung ihrer Interessen durch den Radsportbezirk Aachen e.V. zu verlangen, soweit der Radsportbezirk Aachen e.V. dafür zuständig ist.

Die Mitglieder des Radsportbezirkes Aachen e.V. sind verpflichtet, die Satzungen, die Sportordnung, Wettkampfbestimmungen und Jugendordnung des BDR, des Radsportverbandes NRW e.V. sowie des Radsportbezirkes Aachen e.V. zu befolgen. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Radsportbezirkes Aachen e.V. zu vertreten.

Ist die Auflösung eines Mitgliedsvereins oder einer Abteilung zu erwarten, ist der Radsportbezirk Aachen e.V. unverzüglich zu informieren.

#### **§ 5 Beiträge und Gebühren**

Der Radsportbezirk Aachen e.V. erhebt keine Beiträge.

Umlagen des Vereins müssen auf der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Diese Beschlüsse sind für alle Mitglieder des Radsportbezirkes Aachen e.V. bindend.

Der Kassenwart ist für das Rechnungswesen zuständig. Er tätigt und verbucht alle Einnahmen und Ausgaben. Über satzungsgemäße Ausgaben bis zu einer Summe von 200,- DM kann er alleine verfügen, bei höheren und sonstigen Ausgaben ist die Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

Die Prüfung der Kasse hat rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung durch die Kassenprüfer zu erfolgen. Der Kassenwart und die Kassenprüfer haben auf der Jahreshauptversammlung den Kassenbericht sowie den Prüfbericht zu erstatten.

#### **§ 6 Organe**

Die Organe des Radsportbezirkes Aachen e.V. sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Jahreshauptversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Mitgliedsvereine und dem erweiterten Vorstand. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen.

Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich nur einmal jährlich statt, möglichst im Januar. Über den Termin entscheidet der erweiterte Vorstand.

Auf schriftliche Anfrage des erweiterten Vorstandes oder mehr als der Hälfte der Mitgliedsvereine hat der Vorstand eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen.

Aus wichtigem Grunde können mindestens ein Viertel der Mitgliedsvereine durch schriftliche Anfrage die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Wichtige Gründe sind insbesondere drohender Verlust der Gemeinnützigkeit, Nichteinberufung zur Jahreshauptversammlung durch den 1. Vorsitzenden, vereinsgefährdendes Verhalten oder grobe Verstöße gegen Zweck und Aufgabe des Radsportbezirkes Aachen e.V. durch den Vorstand sowie einzelne Mitgliedsvereine.

Alle Versammlungen sind mindestens 3 Wochen vor Beginn durch schriftliche Einladung oder Bekanntmachung im "Amtlichen Organ" des BDR, das ist z.Z. die Fachzeitschrift "Radsport", anzuzeigen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Vereine haben für je 20 angefangene Bundesmitglieder einen Delegierten. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes und die Delegierten haben je eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht möglich.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Woche vor der Jahreshauptversammlung schriftlich und begründet beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Satzungsänderungen müssen 2 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht und begründet werden. Sie können nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge zur Satzungsänderung sind nicht statthaft.

### **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme der Jahresberichte der einzelnen Vorstandsmitglieder und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
- Erteilung der Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Beratung und Beschlußfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins,
- Wahl der Delegierten zur Jahreshauptversammlung des Radsportverbandes NRW e.V.,
- Wahl des Ortes der nächsten Jahreshauptversammlung,
- Beratung und Beschlußfassung über Anträge, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung zugewiesen werden,
- Ehrenmitgliedschaften,
- Festlegung der Umlagen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Delegierten wirksam, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt wird. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die in der Hauptversammlung gefaßten Beschlüsse ist vom Geschäftsführer eine Niederschrift zu fertigen. Das Protokoll ist vom Geschäftsführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedsvereinen spätestens 6 Wochen nach der Jahreshauptversammlung zuzustellen.

Es werden zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer für ein Jahr gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 9 Der Vorstand**

Dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören an:

1. der erste Vorsitzende,
2. der stellvertretende Vorsitzende,
3. der Geschäftsführer,
4. der Kassierer.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

1. die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
2. der Jugendwart,
3. der Fachwart für Straßenfahren,
4. der Fachwart für Bahnfahren,
5. der Fachwart für Kunstradfahren,
6. der Fachwart für Radball und Radpolo,
7. der Fachwart für Radtourenfahren,
8. der Fachwart für Mountain-Biking,
9. der Fachwart für Presse und Medien.
10. der Obmann des Wettfahrt-Ausschusses,
11. etwaige Ehrenvorsitzende.

Fachwarte für andere Aufgaben können hinzugewählt werden. Es können höchstens 2 Vorstandsämter durch 1 Person gleichzeitig ausgeübt werden.

Alle Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Vorstandswahlen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Wahl muß dann erfolgen, wenn ein Delegierter dies beantragt.

In den Jahren mit geraden Jahreszahlen werden gewählt:

- der stellvertretende Vorsitzende,
- der Geschäftsführer,
- der Fachwart für Straßenfahren,
- der Fachwart für Kunstradfahren,
- der Fachwart für Radtourenfahren,
- der Fachwart für Mountain-Biking.

In den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen werden gewählt:

- der erste Vorsitzende,
- der Kassierer,
- der Jugendwart,
- der Fachwart für Bahnfahren,
- der Fachwart für Radball und Radpolo,
- der Fachwart für Presse und Medien.

Der Jugendwart arbeitet nach den Grundsätzen der Jugendordnung des Radsportverbandes NRW e.V. Die dem Radsportbezirk Aachen e.V. zufließenden Mittel für Jugendmaßnahmen sowie Lehrgänge und Studienmaßnahmen dürfen nur zweckgebunden verwendet werden und, soweit es die Bewilligungsbescheide verlangen, nur vom Jugendbereich verwaltet und verwendet werden.

#### **§ 10 - Zuständigkeit des Vorstandes**

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

Er ist insbesondere zuständig für:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
3. Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes,
4. gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins.

Der erweiterte Vorstand ist zuständig für:

1. Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
2. den Sportbetrieb des Radsportbezirkes Aachen e.V. in den einzelnen Fachbereichen,
3. Vergabe von Bezirksmeisterschaften.

#### **§ 11 - Auflösung**

Der Radsportbezirk Aachen e.V. kann nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten in einer hierzu besonders einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung aufgelöst werden. Bei der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Radsportverband NRW e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Jugendbereich des Radsportes zu verwenden hat.

Liquidatoren sind der 1. Vorsitzende und der Kassierer; sie sind gemeinsam vertretungsbe-rechtigt.

#### **§ 12 - Sitzungen des Vorstandes**

Der Vorstand - geschäftsführend oder erweitert - beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vor-sitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden. Es sollte eine Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen eingehalten werden und den Einladungen eine Tagesordnung beige-fügt sein.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei der Be-schlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die seines Stellver-treters.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn sämtliche Mitglieder dem Beschuß zustimmen.

Vorstehende Satzung wurde beschlossen am 7.1.96.